

Feststellung Grundversorger im Netzgebiet

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 01. Juli, erstmals zum 01. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen.

Grundversorger nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden (gem. § 3 Nr. 22 EnWG) in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Der für das Netzgebiet der Energieversorgung Pirna GmbH ermittelte Grundversorger für den Zeitraum 2016 bis 2018 ist die:

Energieversorgung Pirna GmbH